

# STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN HAFLINGERVERBANDES

## **EINLEITENDE FESTSTELLUNGEN**

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Der Begriff des Verbandes steht in allen Abschnitten auch als Synonym für "Verein".

## **I. NAME UND SITZ DES VERBANDES**

### ***Art. 1 Name***

Unter dem Namen "Schweizerischer Haflingerverband" (Fédération Suisse des Haflinger, Federazione Svizzera dei Haflinger, Federaziun Svizra da Haflinger) abgekürzt „SHV“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### ***Art. 2 Sitz des Verbandes***

Der Sitz des Verbandes ist bei der Geschäftsstelle des ZVCH in 1580 Avenches.

## **II. VERBANDSZWECK**

### ***Art. 3 Interessenwahrung***

Der Verband wahrt die Interessen aller Schweizerischen Haflingerzüchter, Zuchtgenossenschaften und Zuchtvereine für die Zucht und Haltung des Haflingerpferdes.

Der Verband führt das Herdebuch als vom Bund anerkannte Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012.

Er fördert die Haflingerzucht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein im Sinne eines gemeinsam festgelegten Zuchtziels in Anlehnung an die im Ursprungsland Österreich anerkannten Vorgaben. Zur Erreichung dieses Ziels erlässt der SHV die notwendigen Reglemente und Bestimmungen.

Er fördert die Haflinger in Sport und Freizeit.

Der SHV ist Mitglied folgender Organisation:

– Haflinger Welt Zucht- und Sportvereinigung HWZSV

Er kann sich weiteren nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen.

## **III. MITTEL**

### ***Art. 4 Organisatorische Mittel***

Der Verband setzt zur Erreichung des Verbandszweckes insbesondere folgende Mittel ein:

- Organisation von Schauen, Körungen, Nachzuchtbewertungen und Leistungsprüfungen.

- Organisation und Beschickung von Ausstellungen und weiteren Veranstaltungen.
- Vertretung der Haflingerzüchter gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit

#### **Art. 5 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der angeschlossenen Mitglieder (Art. 23 unten), den Beiträgen von Gönnern und der öffentlichen Hand.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung der Mitglieder (DV)
- der Verbandsvorstand (VV)
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### **A. Delegiertenversammlung**

##### **Art. 7 Delegation in die Delegiertenversammlung, Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr stehen alle Kompetenzen zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus dem Verbandsvorstand und den Delegierten der Genossenschaften, der Vereine sowie des Kollektivs der Einzelmitglieder.

Jedes als juristische Person organisierte (Genossenschaft, Verein) Verbandsmitglied hat ein Grundanrecht auf 4 Delegierte, sofern sein Mitgliederbestand aus mehr als 4 Mitgliedern besteht. Die Anzahl der Delegierten kann nicht höher sein, als die juristische Person Mitglieder zählt

Zusätzlich stehen den als juristische Person organisierten Verbandsmitgliedern für je 50 Mitglieder oder einem Bruchteil davon 2 weitere Delegierte zu, sofern der Mitgliederbestand mehr als 6 Mitglieder beträgt. Massgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Die Einzelmitglieder können gemeinsam einen Delegierten bestimmen.

Die Genossenschaften und Vereine können ihre Delegierten mit der Vertretung eines Antrages betrauen. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

##### **Art. 8 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung wird durch den Verbandsvorstand einberufen. Sie findet im 1. Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern, sowie auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Genossenschaften und Vereine. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Anträge der Mitglieder und der Kommissionen sind dem

Verbandsvorstand bis zum 31. Januar mit schriftlicher Begründung einzureichen. Über Gegenstände die nicht auf der Traktandenliste stehen kann verhandelt aber nicht beschlossen werden.

#### **Art. 9 Beschlussfähigkeit**

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

#### **Art. 10 Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten geheime Durchführung verlangt.

#### **Art. 11 Quoren**

- a) Für Abstimmungen  
Es gilt das absolute Mehr der vertretenen gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid
- b) Für Wahlen  
Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### **Art. 12 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 13 Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung stehen im Wesentlichen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorstand und an die Rechnungsführung;
- Beschluss der Reglemente und Bestimmungen;
- Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für juristische Personen und Einzelmitglieder an den Verband für das folgende Jahr;
- Wahl des Präsidenten, sowie von mindestens 4 und höchstens 6 weiteren Vorstandsmitgliedern;
- Wahl der Rechnungsrevisoren oder einer externen Revisionsstelle;
- Entscheid von Streitigkeiten unter den Genossenschaften und Vereinen;
- Ausschluss von Verbandsmitgliedern aus ergangenem Rekurs;
- Revision der Statuten;
- provisorische und definitive Aufnahme von neuen Genossenschaften und Vereinen und Genehmigung von deren Statuten;
- Provisorische und definitive Aufnahme von Einzelmitgliedern
- Auflösung des Verbandes.

## **B. Verbandsvorstand**

### ***Art. 14 Zusammensetzung***

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ausserdem hat jede Genossenschaft/jeder Verein mit ihrem Präsidenten oder dessen Stellvertreter im Verbandsvorstand Einsitz. Letztere sind von den Genossenschaften oder Vereinen zu entschädigen.

### ***Art. 15 Funktionen***

Mindestens folgende Funktionen des Verbandsvorstandes sind zu besetzen:

- Verbandspräsident;
- Verbandsvizepräsident;
- Sekretariat und Aktuariat;
- Rechnungsführer;
- Verantwortlicher für Zuchtfragen;
- Verantwortlicher für Herdebuchführung;
- Verantwortlicher für Sportfragen;

Doppelfunktionen sind wie folgt möglich:

Präsident/Vizepräsident/Sekretariat/Rechnungsführer nicht unter sich aber mit Verantwortlichem für Zucht/Sport/Herdebuch oder Letztere miteinander.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Verbandspräsidenten selbst und weist den Vorstandsmitgliedern Aufgaben und Funktionen zu.

### ***Art. 16 Vorstandssitzungen***

Der Verbandsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich, sowie auf Begehren der Mehrheit der Verbandsvorstandsmitglieder.

Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen.

### ***Art. 17 Beschlussfähigkeit***

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### ***Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen***

Der Verbandsvorstand ist zuständig für die:

- Vertretung des Verbandes nach aussen;
- Wahrung der Interessen des Verbandes gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden;
- Organisation und Überwachung der gesamten Verbandstätigkeit im Einvernehmen mit den Genossenschaften und Vereinen;
- Erarbeiten von Reglementen und deren Revision;
- Erlass und Kontrolle von Pflichtenheften und Leitbildern;
- Festsetzung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung;
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zur Antragsstellung an die Delegiertenversammlung;
- Aufstellung des Tätigkeitsprogramms;
- Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Vermittlung in Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
- Genehmigung von Statutenrevisionen der Genossenschaften/Vereine;
- Bestimmung von Kommissionen und Auftragserteilung sowie Erlass von entsprechenden Reglementen.

Für die Erledigung zeitlich dringender oder komplexer Geschäfte kann der Vorstandsvorstand einen Ausschuss bilden.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Fragen und Fachgebiete Kommissionen bestellen. Diese arbeiten gemäss speziellen Reglementen bzw. dem erteilten Auftrag.

#### **Art. 19 Finanzkompetenz**

Für ausserordentliche einmalige Ausgaben verfügt der Vorstandsvorstand über einen Betrag von Fr. 3'000.- je Geschäftsjahr. Über höhere einmalige Beträge entscheidet die Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgetantrages (vgl. Art. 13 oben)

#### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt für den Verband sind der Präsident und der Vizepräsident mit einem Mitglied des Vorstandes je kollektiv zu zweien.

Die Rechnungsführung und die Geschäftsführung können als Mandat extern vergeben werden. In diesem Falle gilt für den ordentlichen Geschäftsverkehr die Unterschriftenregelung des Auftragnehmers.

Bei Finanz-Anlagen zeichnet der Verbandspräsident mit dem Verantwortlichen der Rechnungsführung kollektiv zu zweien.

#### **Art. 21 Präsidium, Aufgaben**

Der Präsident überwacht die Geschäftstätigkeit des Vorstandsvorstandes sowie die gesamte Verbandstätigkeit. Er sorgt für die flüssige Erledigung der anstehenden Geschäfte. Er vertritt den Verband nach aussen.

### **C. Rechnungsprüfung**

#### **Art. 22 Revisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Verband angehören müssen.

Die Delegiertenversammlung kann mit der Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle beauftragen.

Die Revisoren bzw. eine gewählte externe Revisionsstelle prüfen die Rechnungsführung und legen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## **V. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 23 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die Haflingerpferdezucht-Genossenschaften oder -Vereine der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Die Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen ist möglich. **Einzelmitglieder bilden zusammen eine Mitgliedergruppe, die unter sich ausdrücklich keine einfache Gesellschaft bildet.**

### **Art. 24 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme einer Genossenschaft oder eines Vereins in den Verband ist möglich, wenn die Statuten gegenseitig anerkannt werden.

### **Art. 25 Gesuch um Aufnahme als Mitglied**

Zur Aufnahme einer Genossenschaft/eines Vereins in den Verband bedarf es eines schriftlich begründeten Gesuchs an den Vorstand unter Vorlage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses. Der Vorstand prüft das Gesuch und leitet es an die Delegiertenversammlung mit einem Antrag weiter.

Zur Aufnahme eines Einzelmitglieds bedarf es eines schriftlichen begründeten Gesuchs an den Vorstand. Der Vorstand prüft das Gesuch und leitet es an die Delegierten- und Mitgliederversammlung mit einem Antrag weiter.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt für das erste Jahr provisorisch.

### **Art. 26 Selbständigkeit der Mitglieder**

Die Genossenschaften und Vereine konstituieren sich innerhalb des allgemeinen Verbandszweckes frei. Sie sind selbständig, soweit ihre Rechte nicht durch diese Verbandsstatuten begrenzt sind.

Statutenänderungen von angeschlossenen Genossenschaften/Vereinen sind dem Vorstand zu unterbreiten.

### **Art. 27 Erfüllen des Verbandszweckes**

Die Realisierung des Verbandszweckes (Art. 3) obliegt in erster Linie den Genossenschaften und Vereinen, ebenso die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

### **Art. 28 Haftung**

Der Verband und die Genossenschaften, Vereine und Einzelmitglieder haften weder für Verbandsschulden noch unter sich für ihre Schulden.

### **Art. 29 Streitbeilegung**

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedern und dem Verband entscheidet die Delegiertenversammlung, wenn eine Vermittlung durch den Verbandspräsidenten oder den Vorstand erfolglos geblieben ist.

## **VI. MITGLIEDS-GENOSSENSCHAFTEN UND -VEREINE**

### **Art. 30 Statutengenehmigung durch den Verband**

Die Statuten der Genossenschaften werden genehmigt, wenn sie mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft oder dem Verein wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch die Generalversammlung der Genossenschaft/des Vereins verliehen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren oder jede juristische Person werden.
- Der Austritt eines Genossenschafts- oder Vereinsmitglieds kann durch schriftliche Erklärung an den Genossenschafts-/Vereinsvorstand auf die Generalversammlung erfolgen; der volle Betrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen in der Genossenschaft oder im Verein stört oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Genossenschafts-/Vereinsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Die Genossenschaft oder der Verein setzt seine Mitgliederbeiträge selbst fest.

### ***Art. 31 Ehrenmitgliedschaft im Verband***

Mitglieder und Gönner, die sich in ihrer Genossenschaft bzw. ihrem Verein und um den Verband und die Verwirklichung seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes zu Verbandsehrenmitgliedern ernannt werden.

## **VII. AUSSCHLUSS AUS DEM VERBAND**

### **Art. 32 Ausschluss, Anhörung, Folgen**

Ein Mitglied des Verbandes oder ein Mitglied einer Genossenschaft oder Vereins, das die Statuten und Reglemente grob verletzt oder gegen die Interessen des Verbandes wirkt, kann nach Anhörung ohne Begründung durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen werden. Der ausgeschlossenen Genossenschaft, dem Verein oder dem Mitglied sind alle Dienstleistungen des Verbandes gesperrt.

## **VIII. RECHNUNGSABSCHLUSS**

### **Art. 33 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **IX. AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

### **Art. 34 Beschluss, Quorum**

Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller möglichen Delegierten beschlossen werden.

### ***Art. 35 Liquidation***

Die Liquidation des Vermögens erfolgt, sofern nichts Anderes bestimmt wird, durch den letzten Vorstand. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist dem Regierungsrat des Sitzkantons (Vergl. Art. 2) zur Verwahrung zu übergeben.

### ***Art. 36 Verwendung des Liquidationsüberschusses***

Bildet sich innert 10 Jahren ein neuer gesamtschweizerischer Haflinger-Verband mit gleichen Zielen, welcher ebenfalls steuerbefreit ist, so ist der hinterlegte Betrag an diesen herauszugeben. Andernfalls ist er der Stiftung für das Pferd auszurichten, sofern diese ihren Sitz noch immer in der Schweiz hat und steuerbefreit ist. Andernfalls ist der Betrag einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung in der Schweiz zu übergeben.

## **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### ***Art. 37 Genehmigung und Inkraftsetzung***

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30.03.2019 in Reiden genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

## **SCHWEIZERISCHER HAFLINGERVERBAND**

Der Präsident: Karl Heule

Mitglied Vorstand: Wendelin Aebischer